

Mittlerweile hatte, aus einem Feuilleton dieses Blattes aufgefangen, der Name „Triglav-Jäger“ die Runde durch mehrere Journale gemacht.

Unterm 13. Juni wendeten sich nun die Obgenannten mit dem Ausspruche des Wunsches an das hohe Kriegsministerium, „es möchte denselben gewährt sein, durch Aufstellung eines den Tiroler Landschützen-Compagnien gleich ausgerüsteten und dotirten Corps zur Vertheidigung der hiesigen Alpenpässe — ihre Treue an das allerhöchste Regentenhaus und den Staat zu bethätigen.“ — Diese Eingabe, welcher Abschriften der an das Laibacher Comité ergangenen Anfrage und der hierüber erfolgten Erledigung beigefügt wurden, ging am 13. Juni mit der besonders dringenden Bitte an das hohe Kriegsministerium ab, dieselbe einer thatsächlichen Erledigung zu würdigen.

Der Schritt blieb nicht ohne Erfolg, denn das Kriegsministerium hat sich alsbald wegen der näheren, durch das krainische Landespräsidium zu pflegenden Erhebungen mit dem Staatsministerium ins Einvernehmen gesetzt, aussprechend, daß im Falle der Bedrohung der Alpenpässe die militärische Vertheidigung der fahrbaren Communicationen aus der Mitwirkung landeskundiger und gewandter Gebirgsbewohner, welche die schwierigsten Gebirgspfade besetzen und unter militärischer Anleitung absperren, große Vortheile ziehen könnte.

Die Vorgenannten hatten demnach die Ehre, durch den Herrn Bezirksvorsteher von Kronau Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter Baron Bach ihre diesbezüglichen Vorschläge sammt einem Organisationsplane zur Bildung der „Triglav-Jäger“-Compagnie zu unterbreiten. Sie heben darin namentlich auch hervor, wie sich daraus für die Zukunft die Bildung eines ständigen Landesvertheidigungs-Institutes entwickeln könnte.

Es steht nun zu erwarten, daß im Falle des Bedarfes einvernehmlich mit dem k. k. Truppencommando die mehrgedachte Landesvertheidigung von Sr. Excellenz durchgeführt und hiezu auch die das Küstenland bestreichenden Bezirke Radmannsdorf, Laß und Dria, sowie die jenseitigen: Tolmein, Kirchheim und Blitsch herangezogen werden.

Näheres über die Organisation der Compagnie schreiben wir vielleicht später, wenn der Plan in allen seinen Theilen hohen Orts geprüft, verbessert und ergänzt, demnach förmlich festgestellt sein wird.

Der Ertrag des am 24. Juni hier abgehaltenen Concertes ist, wie schon anderwärts erwähnt, zur Bildung eines Fonds für die Errichtung unserer Compagnie bestimmt worden. Einzuleitende Geldsammlungen werden denselben wohl so weit kräftigen, daß er zur Bestreitung der nicht vom Militär-Aerar geforderten Ausrüstungsstücke hinreichen wird.

Bald wird die Frucht dieses echt patriotischen Gedankens reif sein; wären die Erfolge der glühenden Vaterlandsiebe gleich, der er entleimte!

**Töplitz, 6. Juli.** Am 15. d. M. wird im hiesigen Badhause zum Besten der Verwundeten des krainischen Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17 eine Soirée mit Tombola und Tanz abgehalten. Der Reinertrag wird sodann an das k. k. Landespräsidium Laibach abgeführt werden. Es ist zu wünschen, daß diese Soirée mit zahlreichem Besuche beehrt werde.

**Singefendet.**

Da mir vielseitig vorgeworfen wurde, daß ich mit Herrn Wutscher in Betreff der Ablösung seines Gewölbes keine Vereinbarung angestrebt hätte, erkläre ich hiemit öffentlich, daß ich vor einem Jahre Herrn Wutscher persönlich eine Ablösung von 10,000 fl. anbot, welcher Anbot vom genannten Herrn jedoch mit dem Bemerkten abgelehnt wurde, daß das Gewölbe nicht mit 10, ja nicht mit 20,000 fl. bezahlt wäre. Auch beim Magistrat habe ich vor Herrn Magistratsrath Guttmann zur selben Zeit verschiedene Anerbietungen zu Protokoll gegeben, wie solches aus den betreffenden Acten ersehen werden kann.

Wilhelm Mayr.

**Neueste Nachrichten und Telegramme.**

**Pest, 8. Juli.** Der Pester Magistrat hat beschloffen, Allerhöchstenorts die Bitte zu unterbreiten, daß er das bei der diesjährigen zweiten Rekrutirung auf die Stadt entfallende Contingent durch Anwerbung von Freiwilligen decken dürfe.

**Pest, 8. Juli.** Eine größere Anzahl von Stabs-officieren der ehemaligen Honved-Armee (bekanntlich die ungarische Armee von 1848—1849) hat eine gemeinschaftliche Eingabe an Se Majestät gerichtet, in welcher sie, als Zeichen ihrer Ergebenheit für den Thron und die Sache des Reiches, welche auch die Sache Ungarns ist, den Monarchen um Dienste in der Armee bittet.

**Agram, 8. Juli.** Die General-Congregation des Kreuzer Comitats hat mit Hinblick auf die gegenwärtigen kritischen Zeitverhältnisse Sr. Majestät dem Kaiser eine Loyalitäts-Adresse votirt, in welcher die Bereitwilligkeit zu allen thunlichen Opfern ausgesprochen wird.

**Furth, 7. Juli.** (Frbblt.) Die Preußen sind gestern von zwei Seiten in Prag eingerückt. In Karolinenthal und vor dem Neuthor waren große Menschenmassen versammelt. Die Ruhe wurde jedoch nicht gestört. Die Truppen beziehen einstweilen Bivouacs und werden dann in den Casernen und öffentlichen Gebäuden untergebracht. Die eingerückten Truppen gehören dem Armeecorps des Prinzen Friedrich Carl an. Ihre Stärke schätzt man auf 20,000 Mann. Auch in Saaz und Komotau sind die Preußen eingerückt.

Der Wagenpark der Westbahn ist an die bayerische Grenze geschafft worden, wohin auch die Direction überfiedelt ist.

**Jaglau, 8. Juli.** (N. Fr. Pr.) Man besorgt hier eine feindliche Invasion. Die Cassen sind entfernt worden und auch die Post hat bereits Vorkehrungen getroffen, um ihre Thätigkeit einzustellen. Die Preußen sollen gegen Deutsch-Brod im Anzuge sein.

**Frankfurt, 7. Juli.** Die Preußen sind gestern in Fulda eingerückt. — An den Schanzen bei Frankfurt wird gebaut. — Die Vereinigung des 8. Corps mit den Bayern ist noch nicht bewirkt.

**Florenz, 8. Juli.** (Tr. Itg.) Heute hat Cialdini mit seinem Armeecorps den Po überschritten und ist in Venetien eingerückt.

**Paris, 7. Juli, Abends.** Der Temps sagt: Der Waffenstillstand wurde von Preußen und Italien angenommen. Die wesentlichen Bedingungen desselben wären, daß die Preußen in ihren gegenwärtigen Stellungen verbleiben, die von ihnen besetzten Länder für ihren Unterhalt Sorge tragen, Oesterreich seine Streitkräfte in Böhmen und in den deutschen Bundesstaaten nicht vermehren und die Italiener eine Festung des Festungsvierecks besetzen sollen. — Die Patrie sagt: Die Antwort des Königs von Preußen dankt dem Kaiser Napoleon und kündigt an, daß er ohne Verzug dem Grafen v. d. Goltz Instructionen senden werde. — Heute hat eine lange Unterredung zwischen letzterem und Herrn Drouyn stattgefunden. — Italien soll die Bedingung gestellt haben, daß es unverweilt zwei Festungen mit seinen Truppen besetze. — Die Patrie dementirt die Nachricht, daß die Flotte in Toulon Befehl erhalten habe, nach Venedig abzugehen.

**Telegraphische Wechselcourse vom 9. Juli.**

Spec. Metalliques 55.25. — Spec. National-Anlehen 61.50. — Bankactien 670. — Creditactien 135.30. — 1860er Staatsanlehen 73.30. — Silber 127. — London 131.75. — K. k. Ducaten 6.30.

**Meteorologische Beobachtungen in Laibach.**

Juli	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Stimmels	Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien
6	U. Mg.	329.24	+ 8.4	N. d. f. schw.	halbheiter	
9	„ N.	328.71	+ 16.5	N. d. f. schw.	halbheiter	0.00
10	„ Ab.	328.53	+ 12.8	windstill	f. ganz bew.	

Morgens um 6 Uhr gegen Nord neblig, später trat auch hier Nebel ein, der um 7 Uhr verschwand. Untertags wechselnde Bewölkung. Abendroth.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 155.

Dienstag den 10. Juli 1866.

**Erkenntnisse.**

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der erfolgten Beschlagnahme, daß der Inhalt der im Abendblatte der Zeitschrift: „Neue freie Presse“ vom 22. Juni 1866 Nummer 650 gebrachten Notizen auf Seite 1, Colonne 2 und 3, und Seite 2, Colonne 1, das nach Artikel IX der Strafgesez-Novelle vom 17. December 1862 und nach der h. Verordnung vom 9. Juni 1866 N. G. Bl. 74 strafbare Vergehen der verbotenen Mittheilung begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der die beanständeten Notizen enthaltenden Zeitungsnummern.

Wien, den 25. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der erfolgten Beschlagnahme, daß der Inhalt des Aufsatzes: „Aus dem Hauptquartier der Nordarmee, Dmäh 19. Juni,“ in Nummer 168 der Zeitschrift: „Die Debatte“ und „W. Lloyd“ vom 22. Juni 1866, ferner der Mittheilung auf Seite 2, Colonne 3, betitelt: „Brünn 20. Juni,“ das nach Artikel IX der Strafgesez-Novelle vom 17. December 1862 und nach der Verordnung vom 9. Juni 1866 N. G. Bl. 74 strafbare Vergehen der verbotenen Mittheilung begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der die beanständeten Notizen enthaltenden Zeitungsnummern.

Die mit Beschlag belegten Exemplare sind nach §. 37 P. G. zu vernichten.

Wien, den 25. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsan-

walttschaft, unter gleichzeitiger Bestätigung der von derselben veranlaßten Beschlagnahme, daß der Inhalt des Abendblattes Nr. 167 vom 20. Juni 1866, des Morgenblattes Nr. 168 vom 21. Juni 1866 und des Morgenblattes Nr. 169 vom 22. Juni 1866 der Zeitschrift: „Neues Fremdenblatt“ hinsichtlich mehrerer darin enthaltenen Notizen vom Kriegsschauplatz, den Thatbestand des Vergehens nach Artikel IX der Strafgesez-Novelle, hinsichtlich des Aufsatzes: „Confiscation unseres gestrigen Abendblattes“ in Nr. 168 aber den Thatbestand des Vergehens nach §. 300 St. G. B. begründe, und verbindet damit nach §. 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung der diese Aufsätze enthaltenden Zeitungsnummern. Die mit Beschlag belegten Exemplare sind nach §. 37 ibid. zu vernichten.

Wien, am 25. Juni 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan m. p. Der k. k. Rathsecretär: Thallinger m. p.

(204—1) Nr. 8108.

**Concurs-Kundmachung.**

Mit Beginn des Studienjahres 1866/67 wird das vierte, vom verstorbenen Herrn Bischofe von Triest-Copodistria Mathäus Raunicher gestiftete Studenten-Stipendium, vor der Hand im Betrage von 80 fl., welcher jedoch in Bälde auf den stiftungsmäßigen von 100 fl. wird erhöht werden können, activirt werden.

Zu dessen Genuße, welcher auf die Gymnasialstudien an einer öffentlichen Lehranstalt in der Stadt Triest und den Kronländern Küstenland, Krain und Kärnten eingeschränkt ist, sind ausschließlich die in der Diöcese Triest-Copodistria und vorzugsweise aus den im Istrienkreise gelegenen Diöceseanteilen gebürtigen armen studirenden Jünglinge berufen.

Die Bewerber haben ihre mit dem Tausche, Armuthszeugnisse, Impfscheine oder Certificaten über die überstandenen natürlichen Blat-

tern, dann den Schulzeugnissen der zwei letzten Semester belegten Gesuche

bis Ende August 1866

beim hochwürdigen Herrn Bischofe von Triest-Copodistria, welchem das Patronat und Vorschlagsrecht dieser Stiftung zusteht, zu überreichen. Triest, am 19. Juni 1866.

Von der k. k. k. Küstl. Statthalterei.

(208—1) Nr. 293.

**Concurs-Ausschreibung.**

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle des Kerkermeisters mit dem Jahresgehälte von 420 fl. eventuell von 367 fl. 50 kr. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in die Laibacher Zeitung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Präsidium im vorgeschriebenen Wege zu überreichen und darin ihre Eignung zu der angesuchten Stelle, insbesondere die Kenntniß der deutschen und slovenischen Sprache, nebst genügender Fähigkeit zum schriftlichen Aufsatze und einiger Gewandtheit im Rechnungsfache nachzuweisen. Laibach, am 5. Juli 1866.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(203—2) Nr. 298.

**Edict.**

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Rathsstelle mit dem Gehälte jährlicher 1890 fl. im Vorrückungsfalle von 1680 fl. oder 1470 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis Ende d. M. beim Präsidium zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes Klagenfurt, am 2. Juli 1866.

## Kundmachung

### wegen Aufnahme von Böglingen in die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie für das Schuljahr 1866/7.

Der niedere Lehrcurs an der k. k. Josephs-Akademie ist aufgehoben; es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrcurs werden für das Studienjahr 1866/7 interne und externe Böglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder nicht Zahlende (Aerarial-Schüler).

Der höhere Lehrcurs dauert 5 Jahre, ein sechstes Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt. Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medicin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josephs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgeweise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang Eintretenden das 25. und respect. 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Competenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Competenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josephs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen; ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritt in die Akademie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Böglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien. Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär-(Aerarial-)Böglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Böglingen das Equipirungsgeld von 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medicin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Civil-Lehranstalten vorgeschriebenen rigorosen Promotions- und Diplomstaxen befreit.

5. Die Josephs-Akademiker werden nach Absolvierung des Lehrcurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doctoren der gesammten Heilkunde graduirte und ihnen hierüber die Diplome ausgestellt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten kreirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doctoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Aufstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Empfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbaren Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studien-Verwendung an der Akademie bezeugendes Document ausgestellt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studien-Verwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Document erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Beköstigungs-Pauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Akademiker, welchen ein Aerarial-Platz verliehen wird, trägt das Militär-Arar.

Die (internen) Zahl-Akademiker müssen hiesfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht. Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahl-Böglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, daselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. — Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. October und 1. April bei einer Kriegscasse zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josephs-Akademie einzusenden.

Internen zahlenden Josephs-Akademikern, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Ausführung ohne Sadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarial-Platz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Ausführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Böglinge in die Josephs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers

längstens bis 15. August 1866 bei der Direction der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er in letzterem Falle einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen denselben folgende Documente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers;  
2. das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualification;  
3. das Sittenzugniß;  
4. die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitätsprüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmefesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruites Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich

ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medicin, welche von einer Universität an die Josephs-Akademie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Documente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikel-Schein) und Index-Extionen beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josephs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, u. z. haben Competenten um die Aufnahme in den zweiten Jahrgang die Prüfung aus der descriptiven Anatomie, der allgemeinen und medicinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen; die Competenten um die Aufnahme in den dritten Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jenen aus der Physiologie, der depographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen; Aspiranten endlich in den vierten Jahrgang haben nebst den vorgenannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittel-Lehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nugharen Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen.

Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Intern-Plätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungspauschale von jährlichen 315 fl. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und rigorosen-Zeit der Aspiranten an der Akademie im Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Document muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschal-Betrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentations-Zugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und rigorosen-Zeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß der Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig documentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtigt werden. Gesuche, welche nach dem anberaumten Termin einlaufen, oder welche nicht gehörig namentlich nicht mit allen Studien-Zeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge resp. dem Matrikel-Schein- und Index-Extionen belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerarial-Platz competire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Böglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 8. Juni 1866.

**Kundmachung.**

Vom 1. Juli 1866 an wurde das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post in den nachbenannten Kronländern und Bezirken wie folgt festgesetzt:

	fl.	kr.
in Niederösterreich mit . . . . .	1	8
„ Oberösterreich . . . . .	1	8
„ Salzburg . . . . .	1	18
„ Steiermark . . . . .	1	16
„ Kärnten . . . . .	1	14
„ Böhmen, und zwar:		
a) im Egerer, Leitmeritzer, Prager, Jungbunzlauer, Saazer und Pilsner Kreise mit . . . . .	1	32
b) im Königgräzer, Gitschiner, Taborer, Chrudimer, Piseker, Budweiser und Gzaslauer Kreise . . . . .	1	20
in Mähren und Schlessien . . . . .	1	12
„ Tirol und Vorarlberg . . . . .	1	50
im Küstenlande . . . . .	1	38
in Krain . . . . .	1	26
im Pester Bezirke . . . . .	1	10
„ Preßburger Bezirke . . . . .	1	10
„ Dedenburger „ . . . . .	1	10
„ Kaschauer „ . . . . .	—	98
„ Großwardeiner „ . . . . .	1	4
„ Temesvarer „ . . . . .	1	4
„ croat. Montandistricte und im Zengger Militär-Communitäts-Bezirke . . . . .	1	42
„ Vicaner und Otocaner Regiments-Bezirke . . . . .	1	38
„ Uguliner Regiments-Bezirke . . . . .	1	40
„ übrigen croatisch-slavonischen Postgebiete . . . . .	1	10
in Siebenbürgen . . . . .	1	12
im Krakauer Regierungs-Bezirke . . . . .	1	8
„ Lemberger „ . . . . .	1	8
„ Czernowitzer „ . . . . .	1	21

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt. — Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Triest, am 2. Juli 1866.

**K. k. Post-Direction.**

**Kundmachung.**

Die k. k. Postämter wurden höheren Orts angewiesen, nach jenen Orten des Inlandes, welche notorisch vom Feinde besetzt sind, Fahrpostsendungen **nicht** anzunehmen.

Triest, am 5. Juli 1866.

**K. k. Postdirection.**

**Vicitations = Kundmachung.**

Beim Domänenamte der k. k. Staatsherrschaft Nagy-Tabor in Croatien, 3 Stunden von der Eisenbahnstation Pöltschach entfernt, werden am 18 Juli 1866

**340 Eimer Eigenbau- und 370 Eimer Bergrechtweine aus dem Jahre 1865, dann 17 Eimer Weinlager, 10 Eimer Essig und 22<sup>27</sup>/<sub>48</sub> Pfund Flachß gegen billige Bedingungen im Vicitationswege verkauft.**

**Domänenamt der k. k. Staatsherrschaft**

Nagy-Tabor, am 3. Juli 1866.

**Lieferungs-Ausschreiben.**

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

**1800 Megen Weizen,  
1400 „ Korn,  
1000 „ Kukuruz**

mittels Dfferte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtcs als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sacl oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Dfferte haben längstens

**bis Ende Juli 1866**

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Dfferte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Dffert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zubaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Dfferte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassc oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Dffert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Dfferenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Dffertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende August 1866, die zweite Hälfte bis Mitte September 1866 zu liefern hat, Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. Juli 1866.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 155.**

**Reassumirung der dritten exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamte Treffen als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen der Frau Albina Schrei, gebornen Schaffer, aus Reifnitz, als Cessionärin des Herrn Johann Rep. Schaffer, in die Reassumirung der executiven Feilbietung der der Gertraud Supančić gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Treffen sub Reif. Nr. 121 vorkommenden, gerichtlich auf 840 fl. geschätzten Realität sammt An- und Zugehör zu St. Helena plo. 525 fl. v. s. c. gewilliget und hiezu die einzige Tagung auf den

27. Juli 1866.

um 10 Uhr Vormittags, in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei dieser dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungprotokoll und die Vicitationsbedingungen können hier eingesehen werden.

Triest, am 24. April 1866.

**Uebertragung executiver Feilbietung.**

Hierüber wird die mit dem Bescheide vom 12. April 1866, Z. 2017, auf den 30. Mai d. J. angeordnet gewesene executive Feilbietungstagung der dem Gregor Moll von Godeschitz gehörigen Realitäten auf den

3. August 1866,

Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem vorigen Anhange übertragen.

K. k. Bezirksamt Krainburg als Gericht, am 27. Mai 1866.

**Executive Feilbietung.**

Von dem k. k. Bezirksamte Tschernembl als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Stefan Eggid von Carlstadt, durch Dr. Preuz in Tschernembl, gegen Peter Kastelz von Schmiddorf wegen aus dem Urtheile vom 1. August 1863, Z. 3349, schuldiger 168 fl. v. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Leptern gehörigen,

im Grundbuche der Herrschaft Pölland sub Reif. Nr. 86<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, dann sub Tom. 16 Fol. 145, 146, 147 und 148 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 415 fl. v. s. c., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den

7. Juli,  
7. August und  
7. September 1866.

jedesmal Vormittags um 11 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Tschernembl als Gericht, am 7. April 1866.

**Dritte exec. Feilbietung.**

Vom k. k. Bezirksamte Reifnitz als Gericht wird im Nachhange zum hiergerichtlichen Edicte vom 16. v. M., Z. 3324, bekannt gemacht, daß im Einverständnisse

beider Theile die auf den 22. l. M. angeordnete zweite exec. Feilbietung der dem Johann Merse von Wiblingrain Nr. 12 gehörigen Realität für abgehalten erklärt, daher zur dritten auf den

21. Juli l. J.

angeordneten Feilbietung mit Beibehalt des Ortes und der Stunde und mit dem vorigen Anhange geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Reifnitz als Gericht, am 18. Juni 1866.

**Zweite exec. Feilbietung.**

Mit Bezug auf den Bescheid vom 9ten März 1866, Z. 2021, wird bekannt gemacht, daß nachdem zu der auf den 20ten Juni 1866 angeordneten executiven ersten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, am

20. Juli l. J.

die zweite executive Feilbietung der dem Mathias Pitt von Raune gehörigen Realität vorgenommen werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 20. Juni 1866.